

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsstellung des Bayerischen Roten Kreuzes

A) Problem

Das Bayerische Rote Kreuz ist gem. Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung des Bayerischen Roten Kreuzes vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 134) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. In Art. 1 Abs. 2 dieses Gesetzes ist geregelt, dass das Staatsministerium des Innern die Rechtsaufsicht über das Bayerische Rote Kreuz führt. Mit Ausnahme eines Genehmigungsvorbehalts in Bezug auf die Satzung des Bayerischen Roten Kreuzes in Art. 3 Abs. 2 räumt das Gesetz dem Staatsministerium des Innern aber keine speziellen rechtsaufsichtlichen Befugnisse ein. Die Rechtsaufsicht des Staates beschränkte sich somit grundsätzlich auf eine rein beratende Aufsicht ohne eingreifende Befugnisse.

Dieser gegenwärtige Rechtszustand ist weder rechtlich (vgl. Art. 55 Nr. 5 Satz 2 BV) noch tatsächlich befriedigend. Vor allem haben die Vorkommnisse in der jüngsten Zeit gezeigt, dass das Fehlen spezieller rechtsaufsichtlicher Befugnisse von Nachteil ist.

Bei der Bereinigung des bestehenden Rechtszustandes muß beachtet werden, dass das Bayerische Rote Kreuz als Landesverband des Deutschen Roten Kreuzes Teil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist. Daher müssen die international verbindlichen Grundsätze der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, insbesondere der Grundsatz der Unabhängigkeit bei einer Veränderung der Regelungen über die Rechtsstellung des Bayerischen Roten Kreuzes berücksichtigt werden.

B) Lösung

Das Gesetz über die Rechtsstellung des Bayerischen Roten Kreuzes wird um spezielle rechtsaufsichtliche Befugnisnormen ergänzt. Die Anwendung dieser Befugnisse wird unter den Vorbehalt der Vereinbarkeit aufsichtlicher Maßnahmen mit den Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung gestellt. Außerdem wird eine Ermächtigung zum Abschluß einer Vereinbarung über die Ausübung der rechtsaufsichtlichen Befugnisse aufgenommen.

C) Alternativen

Das Bayerische Rote Kreuz verzichtet auf die Rechtsstellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt, wie andere Landesverbände des Deutschen Roten Kreuzes, seine Aufgaben in der Form eines privatrechtlichen Vereins fort. Hierzu wäre ebenfalls eine Änderung des Gesetzes notwendig.

D) Kosten

Den Kommunen, der Wirtschaft und den Bürgern entstehen durch die Gesetzesänderung keine Kosten.

Beim Staatsministerium des Innern entstehen durch die Erweiterung der rechtsaufsichtlichen Befugnisse Kosten in Höhe einer Stelle der Besoldungsgruppe A13/A14 und der damit zusammenhängenden Sachkosten (Personallvollkosten rund 150.000 DM/Jahr). Der Bedarf wird durch organisatorische Maßnahmen innerhalb der dem Staatsministerium des Innern zur Verfügung stehenden Stellen und Sachmittel gedeckt werden.

Dem BRK entsteht durch den Gesetzentwurf ein gewisser Mehraufwand etwa durch die Information der Rechtsaufsichtsbehörde, die Akteneinsicht durch die Rechtsaufsichtsbehörde und die Teilnahme der Rechtsaufsichtsbehörde an Sitzungen von Gremien des BRK. Der beim BRK entstehende Mehraufwand kann nicht beziffert werden. Die Rechtsaufsicht dient auch dem Interesse des BRK und kann insoweit auch kosteneinsparende Wirkungen entfalten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsstellung des Bayerischen Roten Kreuzes

§ 1

Das Gesetz über die Rechtsstellung des Bayerischen Roten Kreuzes vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 134, BayRS 281-1-I) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Abkürzung „(BRK-Gesetz)“ angefügt.
2. Art. 1 Abs. 2 wird aufgehoben. Die bisherige Absatzbezeichnung 1 entfällt.
3. Es wird folgender neuer Art. 3 eingefügt:

„Art. 3 Rechtsaufsicht

(1) Das Staatsministerium des Innern führt die Rechtsaufsicht über das Bayerische Rote Kreuz.

(2) ¹Das Staatsministerium des Innern ist befugt, sich über alle Angelegenheiten des Bayerischen Roten Kreuzes zu unterrichten. ²Es kann insbesondere die Einrichtungen des Bayerischen Roten Kreuzes besichtigen sowie Berichte und Akten anfordern. ³Dem Staatsministerium des Innern ist Gelegenheit zu geben, an den Sitzungen der satzungsmäßigen Gremien des Bayerischen Roten Kreuzes teilzunehmen; auf Verlangen ist seinen Vertretern das Wort zu erteilen.

(3) Das Staatsministerium des Innern kann rechtswidriges Verhalten des Bayerischen Roten Kreuzes beanstanden und zur Herstellung rechtmäßiger Zustände die Vornahme oder die Unterlassung bestimmter Maßnahmen verlangen.

(4) Die Absätze 2 und 3 finden nur insoweit Anwendung, als dies mit den Grundsätzen vereinbar ist, die in der Präambel der Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung niedergelegt sind.

(5) ¹Die Ausübung der rechtsaufsichtlichen Befugnisse kann durch Vereinbarung zwischen dem Staatsministerium des Innern und dem Bayerischen Roten Kreuz näher geregelt werden. ²Die Vereinbarung wird im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht.“

4. Die bisherigen Art. 3 und 4 werden Art. 4 und 5.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Der Bayerische Ministerpräsident hat dem Bayerischen Roten Kreuz (BRK) mit Schreiben vom 27. Juli 1945 (MPr 2764; im GVBl unveröffentlicht) den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen. Diese Organisationsform des BRK wurde durch das „Gesetz über die Rechtsstellung des Bayerischen Roten Kreuzes“ vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 134; im folgenden: BRK-Gesetz) bestätigt.

Das BRK-Gesetz bestimmt in seinem Art. 1 Abs. 1 Satz 1, dass das BRK eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist und seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze selbst ordnet und verwaltet. Allerdings ist der Körperschaftsstatus des BRK verglichen mit den meisten anderen bayerischen Körperschaften des öffentlichen Rechts von besonderer Natur:

- Das BRK ist nur Körperschaft im formellen Sinn. Es nimmt zwar öffentliche Aufgaben (z.B. Zivil- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst und Wohlfahrtspflege) wahr; hoheitliche Befugnisse sind ihm aber nicht eingeräumt.
- Das BRK ist als einziger der 16 Landesverbände des Deutschen Roten Kreuzes eine Körperschaft des öffentlichen Rechts; alle übrigen Landesverbände und das Deutsche Rote Kreuz sind als privatrechtliche Vereine organisiert.
- Das BRK ist als Mitgliedsverband des Deutschen Roten Kreuzes (vgl. Art. 1 Abs. 1 Satz 1 BRK-Gesetz) Teil der anerkannten Rotkreuzgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland. Damit sind für das BRK die sieben Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung (Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität) verbindlich (vgl. § 1 Absatz 5 der Satzung des Deutschen Roten Kreuzes in der Fassung vom 12. November 1993).

Zur Rechtsaufsicht über das BRK enthält das BRK-Gesetz bislang in Art. 1 Abs. 2 die Festlegung, dass das Staatsministerium des Innern die Rechtsaufsicht über das BRK ausübt. Als rechtsaufsichtliche Einzelbefugnis ist lediglich ein Genehmigungsvorbehalt in Bezug auf die Satzung des BRK vorgesehen (Art. 3 Abs. 2 BRK-Gesetz). Das Fehlen weitergehender Befugnisnormen hat sich in der rechtsaufsichtlichen Praxis als nachteilig erwiesen. Aus diesem Grund werden konkrete rechtsaufsichtliche Befugnisse (Informationsrecht, Beanstandungsrecht) ins BRK-Gesetz aufgenommen. Der rechtsaufsichtliche Genehmigungsvorbehalt in Bezug auf die Satzung des BRK in Art. 3 Abs. 2 des BRK-Gesetzes bleibt bestehen.

Gegenstand der Rechtsaufsicht ist es, die Einhaltung der Rechtmäßigkeit der Tätigkeit des BRK zu kontrollieren. Von der Rechtsaufsicht nicht erfasst werden Zweckmäßigkeitserwägungen. Ebenfalls nicht erfasst ist die Tätigkeit von Tochtergesellschaften oder sonstigen vom BRK gegründeten juristischen Personen. Soweit allerdings das BRK als Körperschaft des öffentlichen Rechts Anteile an einer anderen juristischen Person hat, ist die Wahrnehmung der Mitglieds- bzw. Gesellschafterrechte durch das BRK ein Handeln der Körperschaft, welches der Rechtmäßigkeitskontrolle durch die Rechtsaufsicht unterfällt. Das gleiche gilt für die Tätigkeit von für die Körperschaft auftretenden Vertretern im Aufsichtsgremium anderer juristischer Personen.

Von der Gesetzesänderung werden in anderen Gesetzen bestehende rechtsaufsichtliche Befugnisse, z.B. in der Bayerischen Hausordnungsordnung, sowie aufsichtliche Befugnisse außerhalb der eigentlichen Körperschaftsaufsicht, z.B. im Heim- oder Arzneimittelrecht, nicht berührt.

Der besondere Status des BRK als „atypische“ Körperschaft des öffentlichen Rechts einerseits und als Landesverband des DRK und damit als Teil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmombewegung andererseits wird bereits im Gesetzeswortlaut berücksichtigt. Danach können rechtsaufsichtliche Maßnahmen nur ergriffen werden, soweit sie mit den Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmombewegung, insbesondere dem Grundsatz der Unabhängigkeit, vereinbar sind. Der Grundsatz der Unabhängigkeit ist in der derzeit gültigen Präambel der Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmombewegung (angenommen von der XXV. Internationalen Rotkreuzkonferenz, Oktober 1986, Genf) wie folgt ausformuliert:

„Die Rotkreuz- und Rothalbmombewegung ist unabhängig. Wenn auch die nationalen Gesellschaften den Behörden bei ihrer humanitären Tätigkeit als Hilfsgesellschaften zur Seite stehen und den jeweiligen Landesgesetzen unterworfen sind, müssen sie dennoch eine Eigenständigkeit bewahren, die ihnen gestattet, jederzeit nach den Grundsätzen der Rotkreuz- und Rothalbmombewegung zu handeln“.

Danach zielt der Grundsatz der Unabhängigkeit insbesondere darauf ab, dass die Rotkreuzgesellschaften Herr ihrer Entscheidungen bleiben, stets nach den Rotkreuzgrundsätzen handeln können und nicht als verlängerter Arm des Staates erscheinen.

Die geplante gesetzliche Festlegung konkreter rechtsaufsichtlicher Befugnisse steht hierzu nicht in Widerspruch. Die Rechtsaufsicht ist, wie dargestellt, darauf beschränkt, die Einhaltung der Rechtsordnung zu überprüfen und auf konkrete Verstöße in einem abgestuften Verfahren zu reagieren. Eine Einflußnahme auf Entscheidungen des BRK kommt mithin von vornherein nur dann in Betracht, wenn dieses gegen die staatliche Rechtsordnung verstößt.

Der Grundsatz der Unabhängigkeit hat nicht zum Ziel, die einzelnen Rotkreuzgesellschaften der jeweiligen nationalen Rechtsordnung zu entziehen. Vielmehr respektiert er die Unterordnung der Rotkreuzgesellschaften unter die jeweilige staatliche Rechtsordnung und setzt somit für die Unabhängigkeit von staatlicher Einflußnahme ein Handeln innerhalb dieser staatlichen Rechtsordnung voraus. Daher verletzen auf die Rechtmäßigkeitskontrolle beschränkte und ausdrücklich an die Einhaltung der Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmombewegung gebundene staatliche Aufsichtsbefugnisse die Unabhängigkeit ebenso wenig wie die Unterordnung unter staatliche Straf- und Ordnungswidrigkeitsnormen und die entsprechenden Verfahrensvorschriften.

Durch die vorgesehene Gesetzesfassung wird auch die Möglichkeit des BRK, nach den übrigen Grundsätzen der Internationalen

Rotkreuzbewegung (Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität) zu handeln, ausdrücklich sichergestellt.

Die gesetzliche Verankerung von aufsichtlichen Befugnissen ersetzt die Entscheidungszuständigkeiten des BRK nicht durch staatliche Kompetenzen. Insbesondere besteht keine Gefahr, dass das BRK zum verlängerten Arm der staatlichen Verwaltung werden könnte und nicht mehr frei wäre, die Übernahme von mit den Grundsätzen der Internationalen Rotkreuzbewegung unvereinbaren Aufgaben abzulehnen oder eine diesen Grundsätzen entsprechende Aufgabe (zum Beispiel humanitärer Einsatz im Ausland) zu übernehmen.

Aufsichtliche Maßnahmen unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Bei der Prüfung, ob eine konkret vorgesehene Einzelmaßnahme diesem Grundsatz genügt, ist der Grundsatz der Unabhängigkeit mit heranzuziehen. Bei der Entscheidung über das „Ob“ und „Wie“ des aufsichtlichen Vorgehens ist daher vor allem zu prüfen, ob nicht andere geeignete Maßnahmen zur Verfügung stehen, die dem BRK in noch stärkerem Umfang eigenständiges Handeln gestatten. Dabei sind auch etwaige Maßnahmen von Seiten des Deutschen Roten Kreuzes gegen das BRK als Mitgliedsverband des Deutschen Roten Kreuzes auf der Basis des internen Satzungsrechts und deren Befolgung durch das BRK zu berücksichtigen; ist dadurch das rechtswidrige Verhalten bereits abgestellt, werden in der Regel staatliche Aufsichtsmaßnahmen nicht mehr erforderlich sein.

Auch die Möglichkeit, zwischen dem Staatsministerium des Innern als Rechtsaufsichtsbehörde und dem Bayerischen Roten Kreuz eine Vereinbarung mit näheren Regelungen über die Ausübung der rechtsaufsichtlichen Befugnisse zu schließen, dient der Sicherung des besonderen Status des Bayerischen Roten Kreuzes und des einzuhaltenden Grundsatzes der Unabhängigkeit.

Eine solche Vereinbarung kann jedoch die gesetzliche Festlegung von Aufsichtsbefugnissen nicht ersetzen. Es ist dem Wesen des Rechtsaufsichtsverhältnisses grundsätzlich fremd, die Rechte der Aufsichtsbehörde durch gegenseitige Vereinbarung zu begründen. Die Begründung der Aufsichtsbefugnisse bedarf eines gesetzgeberischen Aktes. Demgegenüber ist die Möglichkeit des Abschlusses einer Vereinbarung über die Ausübung von gesetzlichen Befugnissen geeignet, dem von der Aufsicht betroffenen Bayerischen Roten Kreuz über die Vorkehrungen des Gesetzes hinaus eine zusätzliche verlässliche Grundlage für seine weitere eigenständige Arbeit zu geben und Bedenken zu beseitigen, dass die Ausübung der gesetzlichen Befugnisse trotz deren Bindung an die Rotkreuz-Grundsätze zu einer Einschränkung hinsichtlich seiner Unabhängigkeit führen könnte.

Nach einer zwischen dem Staatsministerium des Innern und dem BRK erzielten Einigung soll eine Vereinbarung mit Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen werden und insbesondere folgendes zum Inhalt haben:

- Bestätigung der Beachtung der Unabhängigkeit des Bayerischen Roten Kreuzes bei Abschluß und Vollzug der Vereinbarung,
- Vorlage von Informationen grundsätzlich nur auf Anforderung durch die Rechtsaufsichtsbehörde/Information ohne Aufforderung auf wenige näher zu regelnde wesentliche Angelegenheiten beschränkt,
- Beschränkung der Forderung nach automatischer Einladung von Vertretern der Rechtsaufsichtsbehörde zu Sitzungen auf wenige wichtige Entscheidungsgremien auf Landesebene;

Ausschluß der Teilnahme an Beratungen, die das Verhältnis zur Rechtsaufsichtsbehörde zum Gegenstand haben,

- Beschränkung der Vornahme möglicher Beanstandungen rechtswidrigen Verhaltens auf ein zunächst mehrstufiges informelles Verfahren,
- Beschränkung der Vornahme förmlicher Beanstandungen auf Fälle, in denen nach Anhörung des Bayerischen Roten Kreuzes das förmliche Vorgehen notwendig ist, um rechtswidriges Verhalten abzustellen bzw. künftig zu vermeiden.

Der Abschluß einer Vereinbarung setzt die Mitwirkung und Zustimmung des Bayerischen Roten Kreuzes voraus. Da diese weder einseitig erzwungen noch gerichtlich eingefordert werden kann, müssen die rechtsaufsichtlichen Befugnisse jedoch auch für den Fall gelten, dass eine Vereinbarung entgegen der erzielten Einigung nicht geschlossen werden kann oder durch Kündigung nachträglich entfällt.

Die Gesetzesfassung greift somit den vom BRK vorgeschlagenen Grundgedanken einer Vereinbarung auf.

Die vorgesehene gesetzgeberische Konzeption stellt insbesondere eine hinreichende Staatsferne des Bayerischen Roten Kreuzes sicher. Die Informationspflicht gegenüber dem Staat, die in Unabhängigkeit und Eigenständigkeit als solche nicht eingreift, ist auf Angelegenheiten, in denen das Verhalten des Bayerischen Roten Kreuzes einer Überprüfung auf Rechtmäßigkeit bedarf, beschränkt. Staatliche Einflußnahme findet in einem abgestuften Verfahren nur bei festgestelltem rechtswidrigem Verhalten statt, für das der Grundsatz der Unabhängigkeit grundsätzlich keinen Schutz gewährt. Staatlicher Einfluß auf rein verbandsinterne Entscheidungen, auf Zweckmäßigkeitsüberlegungen oder auf personelle Fragen ist nicht vorgesehen.

Damit ist für das Bayerische Rote Kreuz keine größere Nähe zum Staat vorgesehen, als bei anderen Rotkreuzgesellschaften. Beispielsweise steht an der Spitze des American National Red Cross (USA) nach der vom US-Congress (Parlament) verabschiedeten Charta des American National Red Cross ein 50-köpfiges „Board of Governors“ als Leitungsgremium, von dessen Mitgliedern acht vom US-Präsidenten bestimmt werden. Derzeit gehören diesem Gremium u.a. die amtierende Außen- und Gesundheitsministerin sowie der amtierende Verteidigungsminister an. Außerdem ist das American National Red Cross verpflichtet, jährlich einen Tätigkeitsbericht mit einer vollständigen und detaillierten Auflistung der Einnahmen und Ausgaben dem US-Verteidigungsministerium zu einer offiziellen Prüfung auf Kosten des American National Red Cross vorzulegen. Damit ist der gesetzlich festgelegte staatliche Einfluß auf das American National Red Cross weitergehend, als von diesem Gesetz für das BRK vorgesehen.

B) Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 Nr. 1 und Nr. 2

Redaktionelle Änderungen

Zu § 1 Nr. 3

Die Rechtsaufsicht über das BRK wird nunmehr in Art. 3 des BRK-Gesetzes geregelt. Die Vorschriften über die Aufgaben und Befugnisse der Rechtsaufsichtsbehörde sind an die Informations- und Beanstandungsrechte in den Kommunalgesetzen angelehnt.

Im Gegensatz zu diesen ist eine Befugnis zur Ersatzvornahme nicht vorgesehen, weil dies angesichts des besonderen Status des BRK (siehe oben) nicht zwingend erforderlich ist und eine Ersatzvornahme nur in seltenen Ausnahmefällen mit den internationalen Rot-Kreuz-Grundsätzen in Einklang stehen dürfte.

Absatz 1

In Absatz 1 ist festgelegt, daß das Staatsministerium des Innern, wie bisher, die Rechtsaufsicht über das BRK führt. Der Wortlaut der Vorschrift entspricht dem bisherigen Art. 1 Abs. 2 BRK-Gesetz.

Absatz 2

Die ausreichende Information der Rechtsaufsichtsbehörde ist notwendige Voraussetzung jeder wirksamen Rechtsaufsicht. Ohne Informationsrechte kann die Rechtsaufsichtsbehörde mögliche Rechtsverstöße im Zweifel nicht ausreichend erkennen und gegen sie vorgehen. Sie sind daher notwendige Instrumente der Rechtsaufsicht, die keinen wesentlichen Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht des BRK darstellen.

Satz 1 legt das Informationsrecht der Rechtsaufsichtsbehörde fest. Die Sätze 2 und 3 zählen typische Beispiele dieses Informationsrechts namentlich auf. Die Rechte, Einrichtungen des BRK zu besichtigen (sog. Visitationsrecht), Berichte und Akten anzufordern sowie an den Sitzungen der satzungsmäßigen Gremien auf Landesverbandsebene (z.B. Landesversammlung, Landesvorstand und Haushaltsausschuß) mit Rederecht teilzunehmen, sind in dieser Form auch in bestehenden Regelungen über rechtsaufsichtliche Befugnisse in anderen Gesetzen enthalten (vgl. z.B. Art. 111 der Gemeindeordnung, Art. 29 des Bayerischen Architektengesetzes, Art. 15 des Gesetzes zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten des Freistaates Bayern).

Absatz 3

Erkennt die Rechtsaufsichtsbehörde, daß vom BRK getroffene oder unterlassene Maßnahmen rechtswidrig sind, muß sie die Möglichkeit haben, diese Erkenntnis gegenüber dem BRK in angemessener Form kundzutun. Das Recht, auf rechtswidriges Handeln oder Unterlassen hinzuweisen und ggf. Abhilfeschläge zu unterbreiten, ergibt sich zwar bereits aus der beratenden Rechtsaufsicht. Gegenüber einer bloßen Beratung und einer förmlichen Beanstandung bestehen aber gewichtige Unterschiede: Eine Beanstandung ist, anders als ein Rat, ein gerichtlich überprüfbarer aufsichtlicher Verwaltungsakt. Das Beanstandungsrecht greift in das Selbstverwaltungsrecht des BRK ein. Auf der anderen Seite kann das BRK aber einen bloßen Rat oder Hinweis leichter ausschlagen als eine förmliche Beanstandung, mit der es sich intensiver auseinandersetzen muß. Ebenso wie in nahezu allen anderen die Rechtsaufsicht über juristische Personen des öffentlichen Rechts regelnden Vorschriften wird daher auch im BRK-Gesetz ein förmliches Beanstandungsrecht der Rechtsaufsichtsbehörde eingeführt.

Absatz 4

Die Wahrnehmung der in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Befugnisse wird an die Vereinbarkeit mit den Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung geknüpft (siehe dazu oben).

Bei der Wahrnehmung des Beanstandungsrechts gebietet der Grundsatz der Unabhängigkeit eine größtmögliche Beschränkung auf informelles Vorgehen, schließt aber formelle Beanstandungen rechtswidrigen Verhaltens nicht aus.

Absatz 5

Es wird die Möglichkeit eröffnet, eine Vereinbarung über die nähere Ausübung der Rechtsaufsicht zwischen der Rechtsaufsichtsbehörde und dem Bayer. Rotem Kreuz zu treffen (siehe dazu oben).

Zu § 1 Nr. 4

Redaktionelle Änderungen.

Anlage zum Gesetzentwurf

Vereinbarung

zwischen

dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, dieses vertreten durch ...

und

dem Bayerischen Roten Kreuz, Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch ...

§ 1

Ziel der Vereinbarung

(1) Gemäß Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung des Bayerischen Roten Kreuzes vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 134, BayRS 281-1-I), geändert durch Gesetz vom¹ führt das Staatsministerium des Innern die Rechtsaufsicht über das Bayerische Rote Kreuz. Diese Vereinbarung hat das Ziel, die Ausübung der Rechtsaufsicht des Staatsministeriums des Innern über das Bayerische Rote Kreuz näher zu regeln.

(2) Die besondere Stellung des Bayerischen Roten Kreuzes als Mitgliedsverband des Deutschen Roten Kreuzes und damit als Teil der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung und die damit einhergehende völkerrechtlich notwendige Unabhängigkeit wird bei Abschluß und Vollzug dieser Vereinbarung berücksichtigt.

§ 2

Wahrnehmung der Rechtsaufsicht

(1) Bei der Ausübung der Rechtsaufsicht soll das Staatsministerium des Innern das Bayerische Rote Kreuz in der Erfüllung seiner Aufgaben verständnisvoll beraten und fördern.

(2) Die Beratung des Bayerischen Roten Kreuzes ist auf die die Rechtsaufsicht betreffenden Angelegenheiten be-

¹ Bezugnahme auf Gesetzestext nach Novelle, der Vereinbarung zuläßt

schränkt; sie umfaßt keine darüber hinausgehende allgemeine Rechtsberatung.

§ 3

Information der Rechtsaufsichtsbehörde

(1) Auf Anforderung übermittelt das Bayerische Rote Kreuz dem Staatsministerium des Innern Informationen zu Angelegenheiten, in denen die Rechtmäßigkeit des Verhaltens des Bayerischen Roten Kreuzes zu prüfen ist.

(2) Das Bayerische Rote Kreuz informiert das Staatsministerium des Innern über alle wesentlichen Vorgänge. Wesentliche Vorgänge sind insbesondere Angelegenheiten, für die die Landesversammlung oder der Landesvorstand zuständig sind, wichtige Strukturentscheidungen und Vorgänge, die besonders öffentlichkeitswirksam sind.

(3) Die Information erfolgt gemäß § 5 Absatz 1 oder durch Abgabe einer eingehenden Stellungnahme. Ihr sind, soweit erforderlich, die nötigen Unterlagen beizufügen.

§ 4

Akteneinsicht

Das Bayerische Rote Kreuz stellt dem Staatsministerium des Innern die zur Ausübung der Rechtsaufsicht erforderlichen Akten und Unterlagen zur Verfügung.

§ 5

Teilnahme an Sitzungen

(1) Das Bayerische Rote Kreuz lädt das Staatsministerium des Innern zu Sitzungen von Landesversammlung, Landesvorstand, Haushaltsausschuß und vom Landesvorstand gebildeten beschließenden Ausschüssen² ein und übermittelt dazu die Tagesordnung und die sonstigen zur Vorbereitung der Sitzung verteilten Unterlagen.

(2) Dem Vertreter des Staatsministeriums des Innern ist bei Sitzungen auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(3) Das Bayerische Rote Kreuz übersendet dem Staatsministerium des Innern einen Abdruck des Protokolls der Sitzungen gemäß Absatz 1.

(4) Über Sitzungen aller übrigen Gremien des Bayerischen Roten Kreuzes auf Landesebene informiert das Bayerische Rote Kreuz das Staatsministerium des Innern nur auf Nachfrage; dem BRK bleibt es unbenommen, im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände von sich aus eine Information zu geben. Auf Wunsch des Staatsministeriums des Innern hat ein Vertreter bei diesen Sitzungen ebenfalls ein Teilnahme- und Rederecht. Außerdem erhält das Staatsministerium des Innern auf Wunsch einen Abdruck des jeweiligen Sitzungsprotokolls.

² sofern der Personalausschuß ein beschließender Ausschuß ist, wird dieser durch Protokollnotiz ausgenommen

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht, soweit das Verhältnis des Bayerischen Roten Kreuzes zur Rechtsaufsichtsbehörde Gegenstand der Beratung ist.

§ 6

Besichtigung

Das Bayerische Rote Kreuz ermöglicht einem Vertreter des Staatsministeriums des Innern auf Verlangen die Besichtigung seiner Einrichtungen, soweit dies im konkreten Zusammenhang mit einer Rechtmäßigkeitsüberprüfung erforderlich ist. Dem Bayer. Roten Kreuz wird Gelegenheit gegeben, durch einen Vertreter an der Besichtigung teilzunehmen.

§ 7

Beanstandung

(1) Läßt sich die Rechtmäßigkeit eines konkreten Verhaltens des Bayer. Roten Kreuzes anhand der übermittelten Informationen nicht beurteilen, teilt das Staatsministerium des Innern dies dem Bayerischen Roten Kreuz schriftlich mit, benennt gegebenenfalls zusätzlich erforderliche Informationen und räumt dem Bayerischen Roten Kreuz eine angemessene Frist zur Nachreichung von Informationen und zur Stellungnahme ein.

(2) Ergibt eine Prüfung durch das Staatsministerium des Innern, daß ein konkretes Verhalten des Bayerischen Roten Kreuzes als rechtswidrig einzustufen ist oder läßt sich die Rechtmäßigkeit des Verhaltens mangels Vorlage hinreichender Informationen trotz einer gemäß Absatz 1 erfolgten Nachforderung nicht beurteilen, teilt das Staatsministerium des Innern dies dem Bayerischen Roten Kreuz schriftlich mit (formlose Beanstandung) und räumt dem Bayerischen Roten Kreuz eine angemessene Frist zur Stellungnahme ein.

(3) Das Bayerische Rote Kreuz nimmt zu einem Schreiben gemäß Absatz 2 schriftlich gegenüber dem Staatsministerium des Innern Stellung. Die Stellungnahme kann insbesondere ergänzende Informationen, eine rechtliche Bewertung oder die Mitteilung über eingeleitete bzw. abgeschlossene Abhilfemaßnahmen enthalten.

(4) Soweit das Staatsministerium des Innern nach eingehender Würdigung der Stellungnahme des Bayerischen Roten Kreuzes gemäß Absatz 3 zu dem Ergebnis gelangt, daß das rechtswidrige Verhalten nicht abgestellt ist bzw. daß die künftige Vermeidung dieses Verhaltens nicht ausreichend gewährleistet ist, kann es die Rechtswidrigkeit schriftlich feststellen und das Bayerische Rote Kreuz gegebenenfalls zur Ergreifung geeigneter Abhilfemaßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist auffordern (förmliche Beanstandung). Die Feststellung und die Aufforderung sind zu begründen und dem Bayer. Roten Kreuz zuzustellen.

(5) Vor einer Feststellung gemäß Absatz 3 erhält das Bayerische Rote Kreuz Gelegenheit zu einer Besprechung der Problematik mit dem Staatsministerium des Innern.

§ 8

Tochtergesellschaften

(1) Die Rechtsaufsicht erstreckt sich auf die Wahrnehmung von Gesellschafterrechten durch das Bayer. Rote Kreuz, nicht aber auf die Tätigkeit der juristischen Personen, an denen das Bayerische Rote Kreuz beteiligt ist (Tochtergesellschaften).

(2) Das Bayer. Rote Kreuz informiert das Staatsministerium des Innern über wichtige Angelegenheiten von Tochtergesellschaften, die für das Bayer. Rote Kreuz und dessen öffentliches Ansehen von Bedeutung sind. Zu Gesellschafterversammlungen gelten hinsichtlich Informations-, Teilnahme- und Rederecht sowie der Protokollübermittlung § 5 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(3) Das Bayerische Rote Kreuz setzt seine bisherige Praxis fort, Tochtergesellschaften, bei denen es über eine Mehrheit der Anteile verfügt, einer regelmäßigen Überprüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu unterziehen. Die Prüfberichte werden dem Staatsministerium des Innern zugeleitet.

§ 9

Geltung der Vereinbarung

(1) Dieser Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Änderungen bedürfen der Schriftform.

(2) Die Kündigung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Als wichtiger Grund sind insbesondere auch nachhaltige Verstöße gegen diese Vereinbarung sowie wiederholte schwerwiegende Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung dieser Vereinbarung anzusehen.

(3) Die Vereinbarung tritt außerdem mit Inkrafttreten einer Änderung des Gesetzes über die Rechtsstellung des Bayerischen Roten Kreuzes, die dem weiteren Vollzug dieser Vereinbarung entgegensteht, außer Kraft.

(4) Soweit sich einzelne Vorschriften dieser Vereinbarung als ungültig erweisen, bleibt die Vereinbarung im übrigen wirksam. Dies gilt nicht im Fall des Absatzes 3.

München, den

Für den Freistaat Bayern

Für das Bayerische Rote Kreuz